

**Beschlussvorlage Nr. B-043/2012**

**Einreicher:**  
Dezernat 6/Amt 61

**Gegenstand:**  
Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 93/21 "Posthof" Teil B:  
Johannisplatz / Brückenstraße

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nicht öffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	07.02.2012	nichtöffentlich			
<b>Stadtrat</b>	<b>29.02.2012</b>	<b>öffentlich</b>			

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch

---

Unterschrift



## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

### **Satzung der Stadt Chemnitz über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 93/21 "Posthof" Teil B: Johannisplatz / Brückenstraße**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), in seiner Sitzung am 29.02.2012 die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 93/21 "Posthof" Teil B: Johannisplatz / Brückenstraße beschlossen:

#### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat am 01.03.2011 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/21 "Posthof" Teil B: Johannisplatz / Brückenstraße beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 93/21 "Posthof" Teil B: Johannisplatz / Brückenstraße und umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Chemnitz: 985/7 tlw., 1002/5, 1002/6, 1009/3, 1025/2, 1026/5, 1026/6, 1026/7, 1029/6 tlw., 1029/7, 1034/1, 1034/2, 1034/3, 1552/11 tlw., 1552/19, 1552/20 tlw., 1576/7 tlw.. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird durch die Planzeichnung (Anlage 3) bestimmt.

#### **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.  
Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist der § 17 BauGB maßgebend.

### **Begründung:**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat am 01.03.2011 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93/21 "Posthof" Teil B: Johannisplatz / Brückenstraße gefasst (Beschluss-Nr. B-062/2011).

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Chemnitz am 16.03.2011.

Als wesentliche Änderungen des Bebauungsplans werden angestrebt:

- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Kerngebiet (§ 7 BauNVO)
- Steuerung der in einem Kerngebiet allgemein zulässigen Vergnügungsstätten unter Ausschluss von Spielhallen.

Mit Bescheid des Baugenehmigungsamtes vom 21.03.2011 wurde die Entscheidung über den Antrag auf Baugenehmigung im Plangebiet (Flurstück 1025/2 der Gemarkung Chemnitz), der eine Nutzungsänderung von einer Bankfiliale zu 3 Spielcentern und Billardcafé zum Gegenstand hatte, für die Teilbereiche Spielcenter gemäß § 15 Abs. 1 BauGB bis zum 21.03.2012 ausgesetzt, da zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde und die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre vorliegen.

Um eine den Planungszielen des Bebauungsplanes entgegenstehende Entwicklung zu verhindern, ist es erforderlich, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93/21 "Posthof" Teil B: Johannisplatz / Brückenstraße eine Veränderungssperre zu erlassen.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Geltungsbereich der Veränderungssperre